

Mitaussteller sind Unternehmen, welche die Standfläche eines Hauptausstellers mit eigenen Produkten und eigenem Personal mitbenutzen. Konzernfirmen und Tochtergesellschaften gelten als Mitaussteller.

## 1. FIRMENDATEN

bei Hauptaussteller	Telefon
Mitaussteller	Mobil
Ansprechpartner	E-Mail für Besucher
Straße	E-Mail für Rechnung
PLZ/ Ort	Homepage
Land	Abweichende Rechnungsadresse
UID-Nr. (verpflichtend)	
Ansprechperson vor Ort (Name, E-Mail, Telefon)	
Ausgestellte Marken und Produkte (für Angabe im Alpinmesse-Guide)	
Firmenname im Alpinmesse-Guide	

## 2. WIR SIND

Hersteller 
 Händler 
 Institution/Verein 
 Reiseveranstalter 
 Verlag 
 Sonstige

## 3. VERKAUF

Ich nehme zur Kenntnis, dass der Verkauf auf der Alpinmesse auf folgende Produkte beschränkt ist: Reisen, Publikationen und Accessoires (taxativ: Mützen, Stirnbänder, Tücher, Stulpen, Socken, Brillen, Sportnahrung, Pflegeprodukte und Trinkbehältnisse). Bestellungen vor Ort können gerne getätigt werden. Die Bezahlung und Zustellung erfolgt außerhalb der Alpinmesse.

#### 4. MITAUSSTELLERGEBÜHR

Die Teilnahmegebühr pro Mitaussteller beträgt € 350,- zzgl. MwSt. und beinhaltet den Eintrag der Ausstellerdaten in den Alpinmesse-Guide, in die TT-Sonderbeilage und auf [www.alpinmesse.info](http://www.alpinmesse.info) sowie 2 Ausstellerausweise.

#### 5. MÖGLICHE WERBEMASSNAHMEN SIND

- Werbung in Drucksorten (Magazin in der TT-Sonderbeilage, Auflage 120.000, Alpinmesse-Guide, Auflage 10.000)
- Werbeflächen bei der Alpinmesse (Bodenkleber, WC-Werbung, Hostessen, Treppenbeklebung, LED-Wall)
- Auftritte bei einzelnen Programmpunkten (Fashionshow mit professionellen Models, Reisevorträge, LVS-Feld)
- Sponsoring der Multivisionsvorträge oder des Lawinenvortrages

Bitte um Zusendung von Informationen

#### 6. **NEU!** AUSSTELLERVERZEICHNIS IM BESUCHER GUIDE

Zusätzlich zur Eintragung der Ausstellerdaten gibt es folgende Präsentationsmöglichkeiten:

**Logo im Guide € 40,-**

**QR Code im Guide € 40,-**

Daten in druckfähigem PDF.

#### 7. WERBEMATERIAL

**Wir bitten um Zusendung von kostenlosem Werbematerial (Plakate und Postkarten) zur Bewerbung der Alpinmesse.**

#### 8. TERMINE

- Anmeldeschluss ist der 31.07.2018.
- Zahlung der Mitausstellergebühr sofort nach Rechnungserhalt, spätestens bis 30.09.2018.

**Wir melden uns hiermit verbindlich für die Alpinmesse 2018 an.  
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Anhang werden anerkannt.**

---

Ort, Datum

Firmenstempel/ Unterschrift

### Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ausstellungen u. Messen – Österreichisches Kuratorium für Alpine Sicherheit

Unbeschadet zwingender gesetzlicher Bestimmungen unterliegen der vom Österreichischen Kuratorium für Alpine Sicherheit - Firmensitz Olympiastraße 10, 6020 Innsbruck, Österreich - mit dem Aussteller geschlossene Leistungsvertrag und sämtliche weitere im Zuge der Ausstellungsabwicklung getroffene Vereinbarungen den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, deren Geltung der Aussteller durch seine Unterschrift bestätigt. Der nachstehend gebrauchte Begriff der „Ausstellung“ umfasst jede Art von Präsentation, einschließlich Messeveranstaltungen.

#### 1. Termin und Öffnungszeiten

**1.1** Die Alpinmesse beginnt am Samstag, 20. Oktober und schließt am Sonntag, 21. Oktober 2018. Öffnungszeiten: Für Aussteller Samstag 07 - 19.30 Uhr, Sonntag 08 - 22 Uhr; für Besucher Samstag 10 - 19 Uhr, Sonntag 10 - 17 Uhr.

**1.2** Die Aussteller werden gebeten, auch ihr Standpersonal darauf hinzuweisen, dass am Samstag ein Verweilen nach 19.30 Uhr in den Ständen aus Sicherheitsgründen unter keinen Umständen gestattet werden kann (Nachtwache).

#### 2. Anmeldung

**2.1** Die Anmeldung zur Teilnahme an der Alpinmesse muss bis spätestens 31.07.2018 mittels Online-Anmeldung auf [www.alpinmesse.info](http://www.alpinmesse.info) oder unter Verwendung des Anmeldeformulars an das Österreichische Kuratorium für Alpine Sicherheit erfolgen. Erst dann erfolgt die Standzuteilung. Das Österreichische Kuratorium für Alpine Sicherheit behält sich das Recht vor, Anmeldungen auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

**2.2** Der Verkauf auf der Alpinmesse ist auf folgende Produkte beschränkt: Reisen, Publikationen und Accessoires (taxativ: Mützen, Stirnbänder, Tücher, Stulpen, Socken, Brillen, Sportnahrung, Pflegeprodukte und Trinkbehältnisse). Bestellungen vor Ort können gerne getätigt werden. Die Bezahlung und Zustellung erfolgt außerhalb der Alpinmesse. Bei Nichteinhaltung wird eine Vertragsstrafe verrechnet.

#### 3. Platz- bzw. Standvergabe

**3.1** Das Österreichische Kuratorium für Alpine Sicherheit ist bemüht, den vom Aussteller in seiner Anmeldung genannten Spezifikationen zu entsprechen; ein Rechtsanspruch des Ausstellers hierauf oder auf einen bestimmten Standort im Ausstellungsbereich besteht nicht. Ein Platztasch mit anderen Ausstellern sowie die Überlassung des Platzes an Dritte bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Österreichische Kuratorium für Alpine Sicherheit.

**3.2** Wird ein Stand oder eine Ausstellungsfläche nicht termingerecht bezogen, steht es dem Österreichischen Kuratorium für Alpine Sicherheit frei, hierüber anderweitig zu verfügen. Bereits bezahlte Entgelte verfallen; Schadenersatz- oder Bereicherungsansprüche des nicht rechtzeitig erschienenen Ausstellers sind ausgeschlossen. Schäden und Aufwendungen, die dem Österreichischen Kuratorium für Alpine Sicherheit durch die Säumnis des Ausstellers entstehen, sind von diesem zu ersetzen.

#### 4. Ausstellerausweise

**4.1** Jeder Aussteller erhält Ausstellerausweise je nach Standgröße kostenlos. Bis 30 m<sup>2</sup> 3 Ausweise, für jede weitere angefangene 15 m<sup>2</sup> je 1 Ausweis kostenlos.

**4.2** Werden darüber hinaus noch weitere Ausstellerausweise benötigt, sind diese unter [www.alpinmesse.info](http://www.alpinmesse.info) kostenpflichtig anzufordern oder während der Messe am Infostand des Österreichischen Kuratoriums für Alpine Sicherheit zu beziehen.

**4.3** Die Ausstellerausweise sind nur für Standpersonal bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Aussteller haftet für jeglichen Missbrauch! Missbräuchlich verwendete Ausweise und Karten werden eingezogen.

#### 5. Nutzungsumfang

**5.1** Die Nutzungsbefugnis des Ausstellers erstreckt sich ausschließlich auf vertragsgemäße Ausstellungsinhalte und die im Leistungsvertrag vereinbarten Zeiten und Zwecke.

**5.2** Der Aussteller hat den ihm zugewiesenen Standplatz bei Übernahme auf seinen ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen und allfällige Abweichungen vom Vertrags-Soll sofort zu beanstanden; spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.

#### 6. Technische Standgestaltung

**6.1** Die Zulassung zur Teilnahme an der Ausstellung ist an die Einhaltung der im Teilnahmeantrag genannten Konzeption gebunden. Für Festbauten ist eine zusätzliche Genehmigung durch das Österreichische Kuratorium für Alpine Sicherheit erforderlich; vorher darf mit der Errichtung solcher Baulichkeiten nicht begonnen werden.

**6.2** Sollte es die Art der Ausstellung erfordern, ist das Österreichische Kuratorium für Alpine Sicherheit berechtigt, eine Abgrenzung der Ausstellungsflächen durch stabile Ausstellungsbojen (2,5 m hoch, 1,50 m breit) vorzunehmen. Eine Überschreitung der Bojenwände (auch zur Anbringung von Firmenschildern), die Verwendung der äußeren Standwände zu Reklamezwecken und die Vergrößerung von Ständen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch das Österreichische Kuratorium für Alpine Sicherheit.

**6.3** Der Aussteller hat jeweils Informationen über die Belastungsgrenzen der Ausstellungsflächen einzuholen und diese unbedingt zu beachten; allgemein sind Punktbelastungen durch schwere Gegenstände zu vermeiden. Ebenfalls ist darauf Bedacht zu nehmen, dass im Bereich der Kabelkanäle und Auslassstellen eine wesentlich geringere Tragfähigkeit gegeben ist. Allfällige statische Maßnahmen sind jedenfalls mit dem Österreichischen Kuratorium abzustimmen.

#### 7. Erscheinungsbild

**7.1** Der Stand muss die genaue Firmenbezeichnung tragen und darf in seiner Gestaltung nicht gegen die guten Sitten verstoßen, keinen politischen Charakter haben und weder auf Personen noch auf Einrichtungen störend wirken.

**7.2** Die Rückwände zu den Standnachbarn müssen einheitlich weiß gestaltet sein.

#### 8. Auf- und Abbau

**8.1** Die Stände und Ausstellungsflächen sind termingerecht zu beziehen und zu räumen. Ein vorzeitiger Abbau ist im Interesse der Ausstellung nicht gestattet. Bei Nichteinhaltung werden € 500,- als Gebühr verrechnet.

**8.2** Bei Überschreitung der Auf- und Abbautermine trägt der Aussteller Kosten und Gefahr der dadurch entstandenen Folgen.

**8.3** Nach Beendigung der Ausstellung ist durch den Aussteller der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen, insbesondere sind auch Beschädigungen der Böden und Wände, die durch Verwendung von z.B. Kunstklebern oder Nägeln entstanden sind, vom Aussteller innerhalb der Abbaufrist zu beheben und zur Wiederherstellung des Übergabezustandes erforderliche Malarbeiten durchzuführen.

**8.4** Ist der Aussteller mit der Erfüllung dieser Pflichten säumig, erfolgt die Wiederherstellung durch CMI auf Kosten des Ausstellers.

**8.5** Ebenso werden nach dem Abbautermin im Ausstellungsgelände verbliebene Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt.

#### 9. Standfeiern

Standfeiern am eigenen Messestand müssen angemeldet werden. Bitte wenden Sie sich hierfür an [doris.lanzanasto@alpinesicherheit.at](mailto:doris.lanzanasto@alpinesicherheit.at).

## 10. Sicherheit und Brandschutz

- 10.1** Im gesamten Bereich des Veranstaltungsgebäudes samt Freigelände ist der Umgang mit offenem Feuer und leicht brennbaren Flüssigkeiten oder Elementen strikt untersagt. Die Verwendung von Kerzen, Öllämpchen oder Ähnlichem als Tischdekoration ist nur mit Zustimmung durch das Österreichische Kuratorium für Alpine Sicherheit gestattet. Das Einbringen von Flüssiggasbehältern (Propan – Butan) und anderer Druckbehälter und Druckflaschen ist generell verboten.
- 10.2** Vom Aussteller vorbereitete Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Geräte, Kulissen etc. dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch das Österreichische Kuratorium für Alpine Sicherheit aufgestellt und verwendet werden. Auch dann dürfen nur schwer entflammbare oder mittels eines rechtlich erlaubten und dem Stand der Technik entsprechenden Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände ein- bzw. angebracht werden. Leicht entzündbares Material (wie z.B. Papier, Holzwolle, Stroh, Schilfmatten, Mulch usw.) darf generell nicht verwendet werden; Materialien für Dekorationszwecke müssen in die Brennbarkeitsklasse B1, Q1 und TR1 eingeordnet werden können. Ausschmückungsgegenstände müssen jedenfalls außer Reichweite der Besucher angebracht und so angeordnet sein, dass Feuerquellen nicht damit in Berührung kommen können. Der Einsatz von pyrotechnischen Effekten bedarf der ausdrücklichen Erlaubnis durch das Österreichische Kuratorium für Alpine Sicherheit. In jedem Fall haftet der Aussteller für die gesetzliche Zulässigkeit seiner Gestaltungsabsichten.
- 10.3** Notausgänge, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Telefonverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen jederzeit frei zugänglich und unverstellt bleiben.
- 10.4** Der Aussteller hat für die Vornahme von Arbeiten ausschließlich fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen. Die technischen und elektrischen Anlagen der Ausstellungsgebäude und -gelände dürfen nur durch Mitarbeiter von CMI bedient werden; diese sind gegebenenfalls gesondert anzufordern.
- 10.5** Das Österreichische Kuratorium für Alpine Sicherheit ist befugt, bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich z.B. jener des Jugendschutzes, durch eigene Ordnungskräfte einzuschreiten und Gäste oder Besucher vom weiteren Besuch der Ausstellung auszuschließen und/oder sonst geeignete Maßnahmen, auch gegenüber Mitarbeitern des Ausstellers, zu setzen. Bei grober Missachtung sicherheitsrelevanter Vorschriften ist das Österreichische Kuratorium für Alpine Sicherheit befugt, den Stand unverzüglich zu schließen. Ersatzansprüche hieraus sind ausgeschlossen.

## 11. Versicherung und Bewachung

Das Gelände wird weder an den Auf- und Abbautagen noch an den Messetagen bewacht. Für Personen-, Sachschäden und Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Den Ausstellern wird daher dringend nahe gelegt, diesem Umstand durch den Abschluss einer eigenen Versicherung Rechnung zu tragen.

## 12. Zahlungsbedingungen

- 12.1** Platzmieten und Gebührenrechnungen sowie andere mit der Ausstellung im Zusammenhang stehende Fakturen sind, soweit nicht anderes vereinbart wurde, sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug fällig. (evtl. Einzahlungsbestätigung vorweisen).
- 12.2** Sämtliche vom Aussteller bestellte Neben- und Sonderleistungen, wie z.B. technische Standausstattungen usw., können teilweise oder gänzlich vor der Veranstaltung in Rechnung gestellt werden. Bestellungen zusätzlicher Neben- und Sonderleistungen durch den Aussteller oder seine Bevollmächtigten werden während oder nach der gegenständlichen Messe in Rechnung gestellt. Bei genehmigter Vergrößerung eines Standes erfolgt die endgültige Standmietenberechnung entsprechend dem Nachmaß.
- 12.3** Anfallende Bankspesen bei der Überweisung gehen zu Lasten des Ausstellers.
- 12.4** Bei Zahlungsverzug sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.
- 12.5** Eine Aufrechnung von Gegenforderungen gegen die fällige Miete nebst Zuschlägen oder anderen in den getroffenen Vereinbarungen begründeten Zahlungspflichten ist ausgeschlossen.

- 12.6** Sollte die Rechnung nicht termingerecht bezahlt werden, steht es dem Österreichischen Kuratorium für Alpine Sicherheit frei, die Standfläche neu zu vergeben.

## 13. Reinigung

- 13.1** Das Österreichische Kuratorium für Alpine Sicherheit übernimmt die Reinigung der Ausstellungsräume und Gänge; für die Reinigung der Stände hat der Aussteller selbst zu sorgen. Gegen gesonderte Verrechnung kann jedoch vom Österreichischen Kuratorium für Alpine Sicherheit Reinigungspersonal zur Verfügung gestellt werden.
- 13.2** Die Entsorgung des Verpackungs- und Emballagenmaterials hat der Aussteller zu veranlassen. Im Übrigen ist auf entsprechende Mülltrennung zu achten.
- 13.3** Auf Grund der gesetzlichen Auflagen zur Mülltrennung können dem Aussteller € 2,- pro m<sup>2</sup> Standfläche für die entsprechende Entsorgung verrechnet werden.
- 13.4** An Eingängen, in den Gängen etc. sowie in der Umgebung des Ausstellungsortes unerlaubt abgestellte Güter und Verpackungsmaterialien werden auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt.

## 14. Werbung

- 14.1** Das Verteilen von Prospekten und Werbematerialien ist nur innerhalb des Standes erlaubt.
- 14.2** Die Verwendung von Schallmedien einschließlich der Vorführung von Tonfilmen ist nur in normaler Sprechlautstärke zulässig; Bildflächen und -schirme sind so aufzustellen, dass den Zusehern die Besichtigung innerhalb des Standes möglich ist und die Gangflächen dadurch nicht blockiert werden.
- 14.3** Lärmverursachende Maschinen dürfen nur in beschränktem Maße zu Vorführungszwecken in Betrieb gesetzt werden. Das Österreichische Kuratorium für Alpine Sicherheit behält sich vor, bestimmte Zeiten für derartige Vorführungen festzusetzen und maximale Schallpegel vorzugeben.
- 14.4** Der Verkauf von Speisen und Getränken am Stand ist untersagt.

## 15. Fotografieren/Datenschutz

- 15.1** Das Österreichische Kuratorium für Alpine Sicherheit ist berechtigt, Zeichnungen, Fotografien etc. von den Ausstellungsbauten und -ständen zu eigenen Zwecken oder zu allgemeinen Presseveröffentlichungen zu verwenden.
- 15.2** Mit seiner Anmeldung für die Ausstellung/Messe erteilt der Aussteller auch das Einverständnis zur Veröffentlichung der notwendigen Daten in Messekatalogen, Ausstellerlisten, Internet-Katalog, EDV-Informationscomputern und sonstigen Verzeichnissen sowie in Veranstaltungsstatistiken gemäß § 18 (1) und § 7 (1) 2 des Datenschutzgesetzes.

## 16. Rücktritt, Vertragsauflösung

- 16.1** Der Aussteller ist an seinen Teilnahmeantrag gebunden; nach Zulassung durch das Österreichische Kuratorium für Alpine Sicherheit ist ein Rücktritt nicht mehr statthaft.
- 16.2** Auch bei einvernehmlicher Aufhebung der Teilnahmereinbarung hat der Aussteller die vereinbarte Standmiete zur Gänze zu bezahlen, es sei denn, die Vertragsaufhebung erfolgt noch 60 Tage vor Ausstellungsbeginn und die Ausstellungsfläche kann noch anderweitig vergeben werden. In diesem Falle ist vom zurückgetretenen Aussteller eine Verwaltungsgebühr von 30% des vereinbarten Mietbetrages sowie die Anmeldegebühr zu bezahlen. In jedem Fall sind zusätzlich sämtliche allfällige sonstige direkte Kosten, welche dem Österreichischen Kuratorium für Alpine Sicherheit im Zusammenhang mit der Teilnahme des Ausstellers an der Messe bereits angefallen sind, zur Gänze zu bezahlen.
- 16.3** Aus nicht durch das Österreichische Kuratorium für Alpine Sicherheit verschuldeten und unvorhersehbaren Gründen oder im Falle höherer Gewalt ist das Österreichische Kuratorium für Alpine Sicherheit berechtigt, eine Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder abzusagen. Schadenersatzansprüche hieraus sind ausgeschlossen.

#### **17. Haftung**

- 17.1** Das Österreichische Kuratorium für Alpine Sicherheit leistet Gewähr für die vertragsgemäße Leistungserbringung; darüber hinaus reichende Haftungen oder Garantien werden nicht übernommen. Ansonsten gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen; außerhalb des Geltungsbereiches des Konsumentenschutzgesetzes ist die Haftung jedenfalls auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.
- 17.2** Der Aussteller haftet für
- a) Schäden, die am Gebäude oder am Inventar infolge seiner Ausstellungstätigkeit entstehen;
  - b) Schäden, die bei Einbringung von Gegenständen und Auf- und Abbau an Personen oder Sachen verursacht werden;
  - c) alle Unfälle, die dem eigenen Personal bzw. den vom Aussteller verpflichteten Mitwirkenden bei den Vorbereitungen zur Ausstellung bzw. bei der Veranstaltung selbst infolge Nichtbeachtung sicherheitspolizeilicher oder veranstaltungsrechtlicher Vorschriften zustoßen;
- 17.3** Das Österreichische Kuratorium für Alpine Sicherheit haftet weder für das Verhalten von Besuchern der Veranstaltung noch für das Abhandenkommen von Gegenständen oder sonstige Sachschäden während oder im Zusammenhang mit, vor oder nach der Ausstellung.
- 17.4** Soweit durch Mitarbeiter von CMI oder vom Österreichischen Kuratorium für Alpine Sicherheit außerhalb der vertraglichen Verpflichtungen und bloß gefälligkeitshalber Hilfsleistungen erbracht werden (z.B. Mithilfe bei Auslade- und Transporttätigkeiten etc.) werden dadurch keine vertraglichen Verpflichtungen begründet und erfolgen solche Leistungen auf alleiniges Risiko des Ausstellers.
- 17.5** Den Aussteller trifft eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter; er hat wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände während und außerhalb der Ausstellungszeiten sicher zu verwahren und gegebenenfalls unter Verschluss zu halten.

#### **18. Sprinkleranlagen**

- 18.1** Die Hallen A, B sowie das Messeforum sind mit einer Sprinkleranlage ausgestattet. Die Funktion der Sprinkleranlage darf durch Abhängen von Dekorationsmaterial oder Werbung nicht beeinflusst werden.
- 18.2** Für notwendige Überdachungen dürfen nur sprinklertaugliche Materialien in Absprache mit der Behörde verwendet werden.
- 18.3** Beschädigungen an der Sprinkleranlage und deren Folgekosten werden dem Verursacher verrechnet.

#### **19. Generelles Rauchverbot**

Den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend gilt in und an den Standorten der Veranstaltungen vom Österreichischen Kuratorium für Alpine Sicherheit generelles Rauchverbot. Das Rauchen ist ausschließlich in den Außenbereichen der Standorte gestattet. Der Aussteller sowie seine Leute sind zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet und das Österreichische Kuratorium für Alpine Sicherheit übernimmt bei Nichtbeachtung des Rauchverbots keinerlei Haftung. Sollten durch Nichtbeachtung dieser Regelung Kosten entstehen, so sind diese vom Verursacher zu tragen.

#### **20. Schlussbestimmungen**

- 20.1** Eine Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums oder ähnlicher Rechtsinstitute ist ausgeschlossen.
- 20.2** Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen, einschließlich der Zustimmung zu vom Aussteller beabsichtigten Maßnahmen und Tätigkeiten gelten nur, wenn diese schriftlich getroffen bzw. durch das Österreichische Kuratorium für Alpine Sicherheit schriftlich bestätigt werden.
- 20.3** Erklärungen an die vom Österreichische Kuratorium für Alpine Sicherheit zuletzt bekannt gegebene Adresse oder jene der vom Aussteller benannten Kontaktperson gelten als wirksam abgegeben.
- 20.4** Allfällige Ansprüche gegen das Österreichische Kuratorium für Alpine Sicherheit hat der Aussteller innerhalb von 3 Monaten nach Schluss der Ausstellung schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls sie als verfristet und verjährt gelten.
- 20.5** Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden; Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Innsbruck.
- 20.6** Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollten sich darin Lücken befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

(Stand: Dezember 2017)